

„Der Kenntnisreiche allein ist noch nicht gebildet,
er wird es erst dann, wenn er sein Wissen
in Verantwortung vor Gott für den Mitmenschen nutzt
und sich so als Mensch eigentlich erst bewährt.“

(nach Johann Amos Comenius)



Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt



Wachet, steht im Glauben, seid mutig und seid stark.

(1. Kor. 16,13)

AMOS-COMENIUS-GYMNASIUM

Schule der Ev. Kirche im Rhld.

Behringstraße 27

53177 Bonn



Impressum

Herausgeber: Amos-Comenius-Gymnasium Bonn, Schule der EKIR

Autorin: Caroline Prikner

Redaktion: Dr. Cordula Grunow, Karlheinz Kost, Christoph Weigeldt

Fotos: Ian Umlauff, Nils Klatte

Inhaltsverzeichnis

1. Leitbild: Wofür wir stehen	1
2. Hintergrund: Wissen, worüber man redet.....	2
3. Intervention: Wie wir handeln	3
3.1 Potenzial- und Risikoanalyse	3
3.2 Vorgehen bei einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt.....	5
3.3 Umgang mit einer beschuldigten Person	8
3.4 Rehabilitierung	8
3.5 Personalauswahl, -verantwortung und -fortbildung	9
3.6 Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen	11
3.6.1 Schulpsychologische Beratung	11
3.6.2 Schulseelsorge	12
3.6.3 Präventionsbeauftragte.....	12
3.6.4 Beschwerdestrukturen und Ansprechstellen	13
3.7 Externe Ansprech- und Beschwerdestellen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt.....	13
4. Selbstverpflichtungserklärung/ Verhaltenskodex: Wie wir miteinander umgehen	15
5. Kooperationen und Präventionsangebote	16
6. Partizipation, Evaluation und Monitoring	19
7. Anhang	

1. Leitbild: Wofür wir stehen

Als Schule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland orientieren wir uns am Evangelium Jesu Christi. Wir wollen unsere Schüler/innen zu aufgeschlossenen jungen Menschen erziehen, die ihr Leben bejahen und bewältigen können, und verstehen sie als Geschöpfe Gottes, sodass sich alle akzeptiert und anerkannt fühlen. Grundlage unserer Arbeit ist dabei ein Klima von Achtsamkeit, Respekt, Wertschätzung und Vertrauen.¹ Die Persönlichkeit und Würde jedes Einzelnen innerhalb der gesamten Schulgemeinde² werden geachtet und die individuellen Grenzen respektiert. Demzufolge wird jede Form von Ausgrenzung und Gewalt – auch sexualisierte Gewalt – geächtet und verfolgt. Mit unserem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wollen wir der schulischen Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag der Schulen und dem Kirchengesetz gegen sexualisierte Gewalt der EKiR ergibt, gerecht werden.

„Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Die Evangelische Kirche im Rheinland setzt sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener³ hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“⁴

Sexualität ist eine positive Lebenskraft, die zu jeder Phase menschlichen Lebens gehört. Dies gilt für das gesamte Spektrum sexueller Orientierungen und Geschlechteridentitäten, solange die Würde und die Grenzen der Beteiligten geachtet werden, solange niemand verletzt, missbraucht oder ausgebeutet wird.

„Sinnlichkeit und Berührung, Körperlichkeit und Sexualität gehören zum menschlichen Leben, von den ersten Tagen als Säugling bis ins höchste Alter.“ Damit gehört Sexualität auch zum Leben in der Schule.“ Sexualität ist somit mehr als Genitalität und Geschlechtsverkehr und hat viele unterschiedliche Ausdrucksformen. Sie steht in Verbindung zu Liebes- und Beziehungsfähigkeit. Indem wir die sexuelle Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ernst nehmen, erkennen wir Menschen als sexuelle Wesen an. „Ein umfangreiches Wissen über Sexualität, Sprach- und Handlungsfähigkeit sowie ein selbstbestimmter und verantwortungsvoller Umgang mit Sexualität stellen eine wesentliche

¹ s. Leitbild des Amos-Comenius-Gymnasium Bonn, in: Schulprogramm (2014), Bonn, S. 7-9.

² Die Schulgemeinde umfasst alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern und Mitarbeitende.

³ Betroffene meint Personen, die Opfer sexualisierter Gewalt sind.

⁴ Präambel des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Grundlage zur Prävention von sexuellen Übergriffen, sexueller Gewalt und sexueller Ausbeutung dar.“⁵

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf eine altersangemessene Bildung, auch und gerade im Blick auf ihre Sexualität. Aus diesem Grund ergänzt ein sexualpädagogisches Konzept das vorliegende Schutzkonzept, um zentrale Risiken zu minimieren.

2. Hintergrund: Wissen, worüber man redet

Der in der Öffentlichkeit benutzte Begriff „sexueller Missbrauch“ ist formal ein juristisch strafrechtlicher Begriff und bezeichnet alle strafrechtlich relevanten Formen von Missbrauch an Kindern und Jugendlichen. Da sexualisierte Gewalt jedoch in unterschiedlichen Formen und Schattierungen auftritt, gelten nicht alle Fälle als strafrechtlich relevant und können so nicht alle juristisch verfolgt werden. Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ umfasst hingegen alle Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt werden, bei der Sexualität instrumentalisiert und funktionalisiert wird, d.h. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ausgeübt wird. Die evangelischen Kirchen haben sich darauf verständigt, von „sexualisierter Gewalt“ zu sprechen, weil damit der Aspekt der Gewalt gegen Schutzbefohlene im Zentrum steht.

Unabhängig von einer strafrechtlichen Relevanz werden im schulischen Kontext alle Formen sexualisierter Gewalt verfolgt und gemäß dem Kirchengesetz der EKIR arbeitsrechtliche Konsequenzen geprüft.

Bei der Verfolgung und Aufarbeitung braucht es daher sprachliche Unterscheidungen, die im Dreistufenmodell nach Enders, Kossatz, Kelkel und Eberhardt definiert werden können. Demnach lässt sich sexualisierte Gewalt im pädagogischen Bereich in diese drei Stufen unterteilen: Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt.⁶ Grenzverletzungen sind „alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönliche Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- und Betreuungsverhältnisses überschreiten. Sie verletzen die Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen“.

Grenzverletzungen sind in der Regel unbeabsichtigt, zufällig und einmalig. Im pädagogischen Kontext lassen sich Grenzverletzungen nicht immer vermeiden, da das persönliche Empfinden und Erleben von Nähe und Distanz sehr individuell sind. Wichtig sind daher eine kontinuierliche Kommunikation über persönliche, ethische und kulturelle Grenzen, ein achtsamer Umgang mit

⁵ Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Köln (2001): Sexualpädagogisches Konzept. Köln, S. 6.

⁶ nach Enders, U., Kossatz, Y., Kelkel, M., Eberhardt, B. (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Köln, Zartbitter e. V.

ihnen sowie die Übernahme von Verantwortung, Entschuldigung und Korrektur des eigenen Verhaltens.

Sexuelle Übergriffe sind „sicherlich nicht alle [...] im Detail geplant, doch entwickelt sich ein übergriffiges Verhalten/übergriffiges Verhaltensmuster nur, wenn Erwachsene oder Jugendliche sich über gesellschaftliche/kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und/oder fachliche Standards hinwegsetzen“⁷.

Übergriffe sind gekennzeichnet durch besondere Massivität oder Häufigkeit der Grenzverletzungen. Dabei werden verbal oder nonverbal gezeigte (abwehrende) Reaktionen der Betroffenen oder die Kritik anderer an dem übergriffigen Verhalten missachtet und keine Verantwortung für das eigene übergriffige Verhalten übernommen.

Strafrechtliche Gewalthandlungen sind vom Gesetzgeber im dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (siehe StGB §§ 174 – 184) definiert. Beispiele sind: körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung, Exhibitionismus, Verbreitung pornografischer Schriften und Inhalte.

Die obigen Abgrenzungsversuche machen deutlich, dass trotz der Bemühungen um sprachliche Unterscheidung fließende Übergänge von nicht adäquatem und übergriffigem Handeln manchmal nur schwer zu erfassen sind. Unabhängig von der juristischen Strafrelevanz wird an unserer Schule jede Form sexualisierter Gewalt geächtet und geahndet, weil sie das Wohl der Betroffenen massiv verletzt.

3. Intervention: Wie wir handeln

3.1 Potenzial- und Risikoanalyse

Die Analyse von Potenzialen der Schule und das Aufdecken potenzieller Risiken hinsichtlich der Prävention von sexualisierter Gewalt zeigt, dass unsere Schule durch ihr umfangreiches Beratungs- und Präventionskonzept bereits viel für den Schutz der Jugendlichen leistet.⁸ Im Rahmen von Sozial- und Kompetenztrainings, Suchtprävention, Medienerziehung und in Projekten zur Sexualität stärken wir das Selbstbewusstsein unserer Schülerinnen und Schüler und ermutigen sie, ihre eigenen Grenzen kennenzulernen, zu wahren und zu benennen. Gleichzeitig nehmen die Schülerinnen und Schüler dadurch auch die Grenzen ihrer Mitschülerinnen wahr. Die gewaltfreie Konfliktlösung ist fest in unserem Schulprogramm verankert und wird durch unsere Klassenpatinnen/-paten und Schülermediatorinnen/-mediatoren etabliert und begleitet. Unsere jugendlichen Schulsanitäter/innen leisten bei Verletzungen und Unfällen

⁷ Enders, U., Kossatz, Y., Kelkel, M., Eberhardt, B. (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Köln, Zartbitter e. V., URL: https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php [zuletzt abgerufen am 28.04.2022].

⁸ s. Beratungs- und Präventionskonzept des ACG.

physische und emotionale Erste Hilfe. Auf diese Weise muss niemand gegen seinen Willen von einer Lehrkraft berührt werden. Darüber hinaus werden an unserer Schule die Partizipation und Zusammenarbeit von Schulleitung, Lehrerkollegium, Eltern und Schüler/-innen sehr geschätzt und gefördert. In verschiedenen Arbeitsgruppen kommen Vertreter/innen aus den unterschiedlichen Gruppen bzw. Gremien zusammen und finden dort Gehör, wenn es um die Belange und die Zukunft unserer Schule geht. Eine große Ressource unserer Schule ist zudem das umfangreiche Beratungs- und Seelsorgeangebot, bei dem alle Personen der Schulgemeinde vertrauensvoll Hilfe und Rat suchen können. Auch im Klassenrat der Unter- und Mittelstufe oder im persönlichen Kontakt können die Schüler/-innen Unwohlsein und Kritik äußern.

Risikofaktoren lassen sich sowohl auf der Ebene der Organisationskultur als auch auf der Ebene räumlicher Gegebenheiten analysieren. Die Risikoanalyse auf der Ebene der räumlichen Gegebenheiten ergab, dass der Schulhof sowie das weitere Schulgelände von der Schule aus bzw. teilweise auch durch die Nachbarschaft insgesamt gut einsehbar sind und es so keine „tote Winkel“ gibt. Im Schulgebäude sind vor allem der Keller und der 4. Stock weniger besucht und daher nicht sehr belebt. Kleine Räume, die nur von wenigen Personen genutzt werden, z.B. die Beratungs- und Seelsorgeräume, könnten ein Risiko darstellen, gleichzeitig ist diese Nutzung genau so intendiert und daher nicht zu vermeiden. Ebenso sind die Umkleidekabinen im Sportbereich wenig einsehbar. Auch das Schwimmbad ist nicht von außen, sondern nur vom Schulhof selbst durch ein Fenster einsehbar.

Auf der Eben der Organisationskultur können Risiken für Schüler/-innen vor allem auch auf Klassen- und Stufenfahrten bestehen. Vorherige Absprachen zu Regeln und die Einhaltung des Verhaltenskodex können diese jedoch minimieren.



3.2 Vorgehen bei einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt geschieht nicht nur dort, wo Abhängigkeitsverhältnisse oder ein großer Altersunterschied besteht. Auch zwischen Kindern und Jugendlichen kommt es zu sexuellen Übergriffen. Das folgende Vorgehen gilt daher für jegliche Verdachtsfälle, die unsere Schulgemeinde betreffen.

Betroffene von sexualisierter Gewalt oder Ratsuchende können sich bei uns an eine selbst gewählte Vertrauensperson wenden. Diese Vertrauenspersonen können unsere Beratungslehrkräfte sein, die auch die Präventionsbeauftragten der Schule sind, es können aber auch die Schulseelsorgerinnen, die Stufen- oder Klassenleitung, die Schulleitung, eine Fachlehrkraft oder weitere Mitarbeitende konsultiert werden.

Jeden angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt nehmen wir ernst und orientieren uns an den Verdachtsstufen⁹ der EKiR. Dabei verfolgen wir den von PowerChild entwickelten Merksatz: E.R.N.S.T machen!¹⁰

E rkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt

R uhe bewahren

N achfragen

S icherheit herstellen

T äter stoppen und Opfer schützen

Dabei bedeutet das Nachfragen nicht, dass polizeiliche Aufgaben wie Ermittlung und Strafverfolgung übernommen werden, sondern die vorsichtige Vergewisserung des Geschilderten. Zudem ist es ratsam, auf spontane Therapieangebote zu verzichten, da diese durch qualifizierte und erfahrene Fachleute erfolgen muss. Aufgabe der Vertrauensperson ist es, zuzuhören, Vertrauen aufzubauen und auf vorschnelle Reaktionen zu verzichten. Die Präventionsbeauftragten stehen dabei jederzeit unterstützend zur Seite und müssen (ggfs. anonym) über den Verdachtsfall informiert werden. Die Gespräche sollten zur Dokumentation schriftlich aufgezeichnet werden, um angemessene weitere Verfahrenswege planen zu können. Dabei sollten stets transparente Absprachen mit der betroffenen Person und den Erziehungsberechtigten eingehalten werden. Das Einbeziehen der Erziehungsberechtigten entfällt, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet wird.

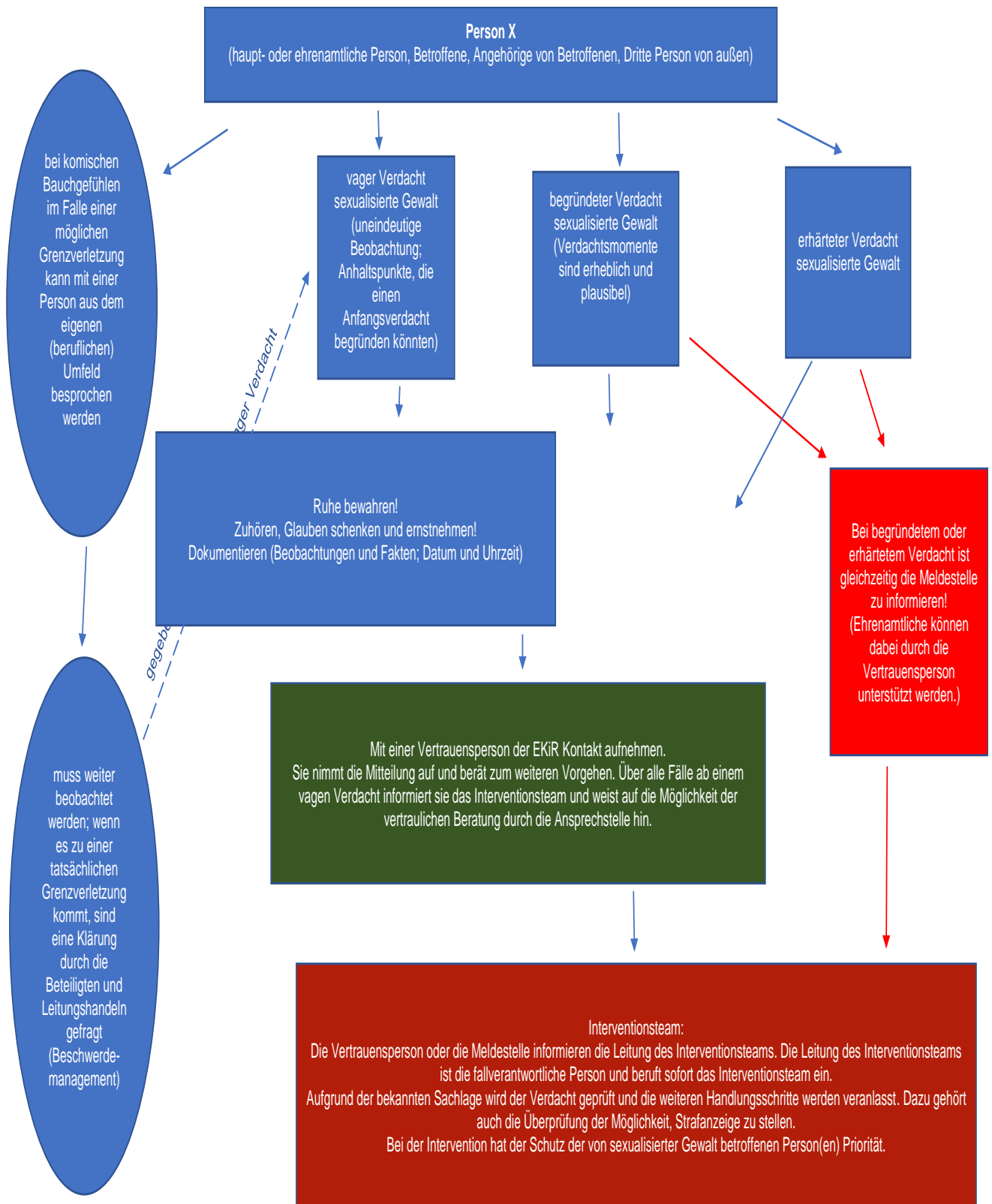
Je nach Schwere des Verdachts sind verschiedene Vorgehensweisen notwendig und möglich. In jedem Fall muss eine Meldung an die Schulleitung erfolgen, die nach ihrem Ermessen die weiteren Schritte bestimmt. Mit einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft wird eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen und ggfs. ein Schutzplan gemäß § 8a SGB VIII erstellt. Bei Unsicherheit kann es auch ratsam sein, (in Absprache mit den Vertrauenspersonen der EKiR) externe Beratungsstellen wie die Schulpsychologie Bonn bzw. Rhein-Sieg-Kreis, die

⁹ s. Anhang 2: Verdachtsstufen.

¹⁰ nach Kohlhofer, Birgit/Neu, Regina/Sprenger, Nikolaj: E.R.N.S.T. machen/Ernst machen: Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen verhindern – Ein pädagogisches Handbuch, Köln, 2015.

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, die Diakonie, Caritas, ProFamilia oder Zartbitter hinzuzuziehen. Schulintern kann der Kontakt zur schulpsychologischen Beratung, der Schulseelsorge und der Stufen- oder Klassenleitung hergestellt werden. Auch das Kriseninterventionsteam der Schule, das Jugendamt oder die Polizei werden ggfs. eingeschaltet.

Interventionsplan der EKiR



3.3 Umgang mit einer beschuldigten Person

Die beschuldigte Person kann angehört werden. Bei möglicherweise strafrechtlich relevantem Verhalten der beschuldigten Person dürfen jedoch keine weiteren Gespräche mit dieser geführt werden. Dann kontaktiert die Schulleitung unmittelbar die Dienststelle, die ihre zuständige Rechtsabteilung einschalten wird.

Am Ende eines Gesprächs wird die beschuldigte Person über das bisherige und das weitere Vorgehen informiert und auf ihre Schweigepflicht hingewiesen. Auch Unterstützungsangebote werden gemacht. Das Gespräch wird schriftlich protokolliert und von beiden Seiten unterschrieben.

Ist die beschuldigte Person noch jugendlich, beziehen wir von Beginn an die Erziehungsberechtigten und eine externe Beratungsstelle mit ein. Jugendliche, die sexualisierte Gewalt ausüben, brauchen Orientierung und Unterstützung. „Häufig handelt es sich um Jungen und Mädchen, die andere dominieren und eigene Belastungen kompensieren wollen oder die sich mit der Einhaltung von Grenzen schwertun. In der Regel liegt sexuellen Übergriffen keine auffällige Sexualentwicklung zugrunde, sondern ein problematisches Sozialverhalten.“¹¹ Daher ist es uns einerseits wichtig, das Fehlverhalten zu unterbinden und zu ahnden, andererseits aber auch dem Täter oder der Täterin Hilfs- und Beratungsangebote anzubieten.

Gemäß § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt muss die Schulleitung, wenn gegen einen Mitarbeitenden ein begründeter Verdachtsfall vorliegt, die Meldestelle der EKIR informieren.

Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefonnummer: 0211 4562-602

E-Mail-Adresse: meldestelle@ekir.de

Postanschrift: Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf

3.4 Rehabilitierung

Wir gehen ausnahmslos jedem Verdacht auf sexualisierte Gewalt nach. Wenn sich der Verdacht jedoch nicht bestätigt, ist die Rehabilitation von enormer Wichtigkeit. Sollte der Verdacht zuvor öffentlich gemacht worden sein, muss die in Verdacht geratene Person auch öffentlich entlastet werden, damit ihr Ruf nicht dauerhaft geschädigt ist. Dies geschieht immer in Abstimmung mit der Person selbst.

¹¹ Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen, URL: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern-und-jugendlichen> [zuletzt abgerufen am 28.04.2022].

Die Schulleitung informiert das Kollegium, die Elternvertretung, sowie die SV (ggf. auch die Klasse der beteiligten Schülerin/des beteiligten Schülers) unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen über das Vorgehen und den ausgeräumten Verdacht. Dabei dürfen keine Details des Verfahrens weitergegeben und vor allem keine Namen genannt werden. Auch die Dokumentation wird beendet, sobald der Verdacht zweifelsfrei beseitigt werden konnte. Angefertigte Unterlagen werden in diesem Fall nicht in der Personalakte aufgeführt, sondern vernichtet. Um durch Supervision wieder eine konstruktive Zusammenarbeit im Team und Vertrauen zwischen allen Beteiligten herstellen zu können, werden externe Beratungsstellen zur Unterstützung herangezogen.

3.5 Personalauswahl, -verantwortung und -fortbildung

Bei der Personalauswahl wird der Schutz vor sexualisierter Gewalt von Beginn an mitgedacht. Die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung aller Mitarbeitenden ist bei einer präventiven Personalpolitik wesentlich. Einstellungsvoraussetzung für alle Mitarbeitenden sind daher das Vorlegen eines Führungszeugnisses (gemäß § 30a, Abs. 1 BZRG) sowie das Unterzeichnen der Selbstverpflichtungserklärung zur Prävention sexualisierter Gewalt. Auch die zeitnahe Teilnahme an einer Präventionsschulung der EKIR ist erforderlich.

In Vorstellungs- und Einstellungsgesprächen sowie in Personalgesprächen während des Beschäftigungsverhältnisses wird auf das Schutzkonzept verwiesen. Der achtsame Umgang mit einem angemessenen Nähe-Distanz-Verhalten kann so fortwährend reflektiert und beurteilt werden. In diesen Gesprächen können sich die Verantwortlichen einen Eindruck über die Haltung des (angehenden) Mitarbeitenden im Hinblick auf Prävention verschaffen und ihre Eignung beurteilen.

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) und die Evangelische Kirche in Deutschland verpflichten Schulen und ihre Träger, dafür Sorge zu tragen, dass keine Person, die wegen einer der in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig ist. Ein Führungszeugnis (gemäß § 30a, Abs. 1 BZRG) muss daher auch während des Beschäftigungsverhältnisses alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden.

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit und bestätigt die Beachtung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang.

Um die Präventionsarbeit stets aktuell zu halten, ist die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden von enormer Bedeutung. Fortbildungen sollen zum einen Sicherheit im Umgang mit (Verdachts-)Fällen vermitteln und zum anderen dafür sorgen, dass sich eine Haltung der Achtsamkeit verankert und das Thema auch langfristig als ein zentrales Thema in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen benannt und bearbeitet wird. Bei der Umsetzung der

Fortbildungen gelten die Vorgaben der Evangelischen Kirche im Rheinland: Alle Lehrkräfte absolvieren eine „Intensivschulung Prävention“, Mitarbeitende in den übrigen Bereichen mindestens eine „Basisschulung Prävention“. In regelmäßigen Abständen von fünf Jahren erfolgt eine Vertiefungsschulung. Schulbezogene Fortbildungsbedarfe werden durch die Präventionsbeauftragten der Schule in Zusammenarbeit mit Schulleitung erhoben und durchgeführt.

Eine Auswahl von externen Anbietern im Bereich Fortbildung zu präventionsrelevanten Themen sind:

AMYNA e. V. -Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch
Mariahilfplatz 9
81541 München
Tel.: 089 9057 4510 0
info@amyna.de
www.amyna.de

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung e. V. – DGfPI Geschäftsstelle
Sternstraße 9-11, 40479 Düsseldorf
Tel.: 0211 4976 800
info@dgfpi.de
www.dgfpi.de

Deutscher Kinderschutzbund – DKSB Bildungsakademie BiS
Hofkamp 102, 42103 Wuppertal
Tel.: 0202 7476 5882 0
info@bis-akademie.de
www.bis-akademie.de

Fortbildungs-Akademie des Deutschen Caritasverbandes
Wintererstraße 17-19, 79104 Freiburg
Tel.: 0761 2001 700
akademie@caritas.de
www.fak-caritas.de

Institut für Sexualpädagogik (ISP) Geschäftsstelle
Friedrich-Ebert-Ring 37, 56068 Koblenz
Tel.: 0261 1330 637
info@isp-dortmund.de
www.isp-dortmund.de

Innocence in Danger e. V.
Holtzendorffstrasse 3, 14057 Berlin
Tel.: 030 3300 7538
info@innocenceindanger.de
www.innocenceindanger.de

Präventionsbüro PETZE // PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH
Dänische Straße 3-5, 24103 Kiel
Tel.: 0431 91185
petze@petze-kiel.de
www.petze-kiel.de

Schulpsychologische Beratungsstelle Bonn
Bundesstadt Bonn, Amt 51-42, 53103 Bonn
Tel.: 0228 774563
schulpsychologie@bonn.de

Zartbitter Köln e. V.
Sachsenring 2-4, 50677 Köln
Tel.: 0221 3120 55
info@zartbitter.de
www.zartbitter.de

3.6 Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

Wir leben in unserer Schule eine Kultur der Achtsamkeit und nehmen unsere Schülerinnen und Schüler ernst mit all ihren Fragen, Sorgen und Problemen. Die seelische und körperliche Unversehrtheit der gesamten Schulgemeinde steht für uns an oberster Stelle, weswegen wir allen sowohl ein seelsorgerisches Angebot als auch eine individualpsychologische Beratung anbieten. Konflikte werden bei uns konstruktiv, v.a. durch (Peer-)Mediation gelöst, und auch Beschwerden werden ernstgenommen und bearbeitet.

3.6.1 Schulpsychologische Beratung

Für unsere Schülerinnen und Schüler sind oftmals die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitungen die ersten Ansprechpartner/-innen, wenn es zu Konflikten, Sorgen und Fragen kommt. Darüber hinaus bieten wir seit dem Schuljahr 1997/1998 neben der Peermediation auch eine individualpsychologische Beratung durch extra ausgebildete Beratungslehrkräfte an.¹²

Diese unterstützen bei Lernschwierigkeiten, Motivationsmangel und Konzentrationsproblemen, Schul- und Prüfungsangst, Konflikten in der Schule, Konflikten im Freundeskreis

¹² s. Schulprogramm des ACG, s. 36f.

oder in der Familie sowie bei anderen persönlichen Sorgen und Fragen. Merkmale der Beratung sind Freiwilligkeit, Vertraulichkeit und Unentgeltlichkeit.

Neben der Einzelfallberatung initiieren und koordinieren sie Projekte zur Klassengemeinschaft, gestalten thematische Elternabende und bieten kollegiale Fallberatung an. Sie sind vernetzt mit unseren Kooperationspartnern und Beratungsstellen.

Unsere aktuellen individualpsychologischen Berater/-innen:

Karlheinz Kost (kost@acg-bonn.de)

Caroline Prikner (prikner@acg-bonn.de)

3.6.2 Schulseelsorge

An unserer Schule gibt es seit dem Schuljahr 2003/04 ausgebildete Schulseelsorgerinnen.¹³ Sie bezeichnen sich als Grenzgängerinnen und Türöffnerinnen. Menschen mit Ängsten, Sorgen und Problemen können sich an sie wenden und das Gespräch mit ihnen suchen. Auch Andachten, Gottesdienste, religiöse Besinnungstage, Kirchentagsfahrten und andere spirituelle Angebote gehören im Schulleben zur Schulseelsorge.

Unsere aktuellen Seelsorgerinnen:

Andrea Hofmann (hofmann@acg-bonn.de)

Imke Schauhoff (schauhoff@acg-bonn.de)

3.6.3 Präventionsbeauftragte

Die Präventionsbeauftragten der Schule sind ansprechbar für die gesamte Schulgemeinde bei dem Fragen zu oder dem Verdacht von sexualisierter Gewalt. Sie kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und können den Kontakt zu internen und externen Beratungsstellen vermitteln. Darüber hinaus entwickeln sie die Präventionsarbeit der Schule weiter und reflektieren diese. Sie gestalten Informationsveranstaltungen für die Schulgemeinde, koordinieren Präventionsprojekte, stellen den Kontakt zu Kooperationspartnern her und aktualisieren das Schutzkonzept. Darüber hinaus arbeiten sie neue Mitarbeitende in das Schutzkonzept ein und führen Basis- und Intensivschulungen für die Schulen der EKIR durch.

Derzeit sind unsere Beratungslehrkräfte auch die Präventionsbeauftragten:

Karlheinz Kost (kost@acg-bonn.de)

Caroline Prikner (prikner@acg-bonn.de)

¹³ s. Schulprogramm des ACG, S. 12, 21, 37.

3.6.4 Beschwerdestrukturen und Ansprechstellen

Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung eines Arbeitsbereiches nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit sich zu beschweren. Dies gilt auch für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene. Dazu haben wir niedrigschwellige Beschwerdestrukturen eingerichtet, bei dem sich vertrauensvoll an eine/n selbstgewählte/n Ansprechpartner/-in gewandt werden kann: Schülerinnen und Schüler sowie Eltern können sich an die Klassenleitungen, SV-Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte und Seelsorgerinnen wenden. Aber auch die Schulleitung sowie alle weiteren Lehrkräfte sowie externe Beschwerdestellen können Ansprechpartner/-innen sein. Mitarbeitende haben die Möglichkeit, sich an den Lehrerrat oder die MAV, die Schulleitung, die Schulträgerin oder an externe Beschwerdestellen zu wenden.

3.7 Externe Ansprech- und Beschwerdestellen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt

Ansprechstellen der Ev. Kirche im Rhld.:

Ansprechpartnerin für Betroffene, Prävention und Intervention: Claudia Paul
Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung,
Graf-Recke-Straße 209a, 40237 Düsseldorf,
Tel.: 0211 36 10 -312,
claudia.paul@ekir.de

Ansprechpartnerin für Prävention: Dr. Juliane Arnold
Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung,
Graf-Recke-Straße 209a, 40237 Düsseldorf,
Tel.: 0211 3610-300
juliane.arnold@ekir.de

Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt: Iris Döring
Tel.: 0211 4562-283
iris.doering@ekir.de

Überregionale Beratungsstellen:

ANKER

Anlauf- und Beratungsstelle für Kinder, Eltern und Ratsuchende bei psychischer, körperlicher, sexueller Gewalt und Vernachlässigung
Otto-Wels-Str. 2 b, 52477 Alsdorf
Tel.: 02404 94 95-10 / -11 / -22
anker@diakonie-aachen.de

Beratungsstelle Gewalt in Familien
Sonnenstr. 14, 40227 Düsseldorf
Tel.: 0211 91 354 3600
<http://www.diakonie-duesseldorf.de/>

Evangelische Beratungsstelle Duisburg/Moers
Beratung für betroffene Kinder, Jugendliche und Eltern
Duisburger Str. 172, 47166 Duisburg
Tel.: 0203 99 06 90
www.ev-beratung.de

Hilfetelefon sexueller Missbrauch
Tel.: 0800 22 55 530
bundesweit, kostenfrei, anonym
www.hilfetelefon-missbrauch.de

Komm an – Fachstelle für Gewaltprävention und Beratung
Beratungsangebot für Täter und Täterinnen
Nesselstr. 16, 42287 Wuppertal
Tel.: 0202 97 445 505
info@komman.de
www.komman.de

Beratungsstellen in Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder des Caritasverbandes für die Stadt
Bonn e. V.
Hans-Iwand-Straße 7, 53113 Bonn
Tel.: 0228 223088
erziehungsberatung@caritas-bonn.de

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Wilhelmstraße 27, 53111 Bonn
Tel.: 0228 63 55 24
info@beratung-bonn.de

Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Jugend-, Ehe- und Lebensfragen
Adenauerallee 37, 53113 Bonn
Telefon: 0228 6880150

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Sankt Augustin e. V.
Anlauf - und Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch, Misshandlung und
Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen
Kölnstraße 112-115, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241 28000
www.kinderschutzbund-sankt-augustin.de

Schulpsychologische Beratungsstelle Bonn
Bundesstadt Bonn, Amt 51-42, 53103 Bonn
Tel.: 0228 774563
schulpsychologie@bonn.de

4. Selbstverpflichtungserklärung/ Verhaltenskodex: Wie wir miteinander umgehen

Eine Selbstverpflichtungserklärung bzw. ein Verhaltenskodex dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden können. Die Regelungen zielen auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen und zugleich auf den Schutz der Mitarbeitenden vor falschem Verdacht. Dabei soll der pädagogische Alltag nicht durch Regeln und Verbote überfrachtet, sondern Handlungssicherheit gewährleistet werden. Die Selbstverpflichtungserklärung ist transparent für die gesamte Schulgemeinde und mit ihrer Unterschrift verpflichten sich alle Mitarbeitenden die Regelungen zu achten. Wir leben eine fehlerfreundliche Kultur, weswegen Fehler und Ausnahmen transparent kommuniziert werden müssen. Wird in so einem Fall trotz Erinnerung der Verhaltenskodex weiterhin nicht berücksichtigt, verpflichtet der Kodex zur Information an die Dienst vorgesetzten.

Durch Fehlerfreundlichkeit und Transparenz können mögliche Täterstrategien unwirksam gemacht und zugleich Gerüchten, falschen Eindrücken und Falschverdächtigung vorgebeugt werden.

Die Selbstverpflichtungserklärung umfasst die folgenden Punkte¹⁴:

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
2. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.

¹⁴ s. Anhang 1: Selbverpflichtungserklärung des ACG.

3. Ich verpflichte mich dazu, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren. Ich respektiere sie als eigenständige Persönlichkeiten und höre ihnen zu.
4. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges, nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich, zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.
7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
9. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die Vertrauenspersonen der EKIR wenden. Bei diesen kann ich mich informieren und bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
10. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meiner Schulträgerin, der EKIR, vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
11. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönlichen Einschätzungen weiterzugeben.
12. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

5. Kooperationen und Präventionsangebote

Schule ist für uns am Amos immer schon mehr als Unterricht. Wir begleiten die Schüler/innen von der Klasse 5 an bis hin zum Abitur und wollen ihre sozialen Kompetenzen und ihre Kommunikationsfähigkeiten ausbilden und stärken. Dies haben wir fest in unserem Schulprogramm und unserem Schulalltag verankert.

KomPASS-Unterricht (Jahrgänge 5 – 7)

KomPASS (Kommunikation, Prävention, Arbeits- und Sozialverhalten sowie Schlüsselqualifikationen) ist seit 2007/08 als zusätzliches Fach mit schuleigenem Curriculum in den Jahrgängen 5 bis 7 etabliert. Mit KomPASS soll der Erwerb sozialer Kompetenz und verlässlicher Arbeitstechniken der SchülerInnen gefördert werden. Auch die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist Inhalt des Curriculums.

Internet-/Chatprojekt gegen sexualisierte Gewalt (Jahrgang 6)

In Klasse 6 findet ein Chatprojekt gegen sexualisierte Gewalt statt, in dem unter fachkundiger Anleitung externer Trainer der Fachstelle für Suchtprävention Bonn die Gefahren eines unreflektierten Umgangs mit dem Internet erarbeitet und reflektiert werden.

Update – Fachstelle für Suchtprävention

Uhlgasse 8, 53127 Bonn

Tel.: 0228 688588-0

update@cd-bonn.de

www.suchthilfe-bonn.de/update

Fächerkooperierendes sexualpädagogisches Projekt in Stufe 9 in Biologie und Religion

In der Stufe 9 findet seit Jahren eine fächerkooperierende Unterrichtsreihe zum Thema Sexualität statt. Beteiligt sind die Fächer Evangelische und Katholische Religion sowie Biologie. Die Reihe dauert mindestens 6 Wochen, meistens etwas länger. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt in den Fächern begonnen, aber nicht unbedingt gleichzeitig beendet.

Im Fach Biologie werden die Themen wie Veränderungen in der Pubertät, weibliche und männliche Geschlechtsorgane, hormonelle Steuerung des Menstruationszyklus, Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt, Familienplanung und Empfängnisverhütung sowie Schwangerschaftsabbruch behandelt. Im Fach Religion liegen die Schwerpunkte auf dem angemessenen Umgang mit dem Thema (angemessene Sprache, Tabus), der Wahrnehmung des anderen Geschlechts/ der Selbstwahrnehmung von Jungen und Mädchen, der sexuellen Identität/ Homosexualität, der Pubertät als besondere Lebensphase mit vielen Chancen, der Abgrenzung von Pornografie vs. Erotik, Freundschaft und Beziehung (Abgrenzung, Ansprüche und Regeln, Bedeutung, erster sexueller Kontakte, Chancen und Gefahren), Partnerschaft und Liebe, Liebe und Sexualität in den Weltreligionen, Liebe und Freiheit, Selbstbestimmung und sexualisierte Gewalt.

Im Rahmen dieser Reihe finden Kooperationen mit regionalen Gynäkologen und Urologen sowie mit den folgenden Beratungsstellen und Projekten statt:

Bonner Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt e.V.

Wilhelmstraße 27, 53111 Bonn

Tel.: 0228 635 524

info@beratung-bonn.de

beratung-bonn.de

Caritasverband für die Stadt Bonn e.V.

Fritz-Tillmann-Straße 8-12, 53113 Bonn

Tel. 0228 108-0

servicezentrum@caritas-bonn.de

Mit Sicherheit verliebt

Präventionsprojekt der Arbeitsgemeinschaft Sexualität und Prävention der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd)

Lorena Müller und Friederike Schmeißer

bonn@sicher-verliebt.de

Pro Familia

Kölnstraße 96, 53111 Bonn

Tel.: 0228 3380000

bonn@profamilia.de

Q1-Projekt: Gesundheit, Krankheit, Tod, Behinderung

Während des einwöchigen Projektes finden sich Arbeitsgruppen zusammen, die zu unterschiedlichen Schwerpunktthemen arbeiten, z.B. die Beschäftigung mit (übertriebenem) Körperkult oder mit (verzerrten/ sexualisierten) Schönheitsidealen in der Gesellschaft.

Auch im Rahmen des Q1-Projekts kann das Thema sexualisierte Gewalt in den einzelnen Projektgruppen explizit aufgegriffen werden.

Weitere Kooperationspartner:

Polizei Bonn – Kriminalprävention und Opferschutz

Königswinterer Straße 500, 53227 Bonn

Tel.: 0228 157676

KKKPO.Bonn@polizei.nrw.de

Schulpsychologische Beratungsstelle Bonn

Bundesstadt Bonn, Amt 51-42, 53103 Bonn

Tel.: 0228 774563
schulpsychologie@bonn.de

6. Partizipation, Evaluation und Monitoring

Wir nehmen die Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern an unserer Schule sehr ernst und beziehen sie bei schulischen Entscheidungsprozessen mit ein. Daher gewährleisten wir auch die Partizipation an der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation des Schutzkonzeptes, indem wir sie aktiv in die Risiko- und Potenzialanalyse z.B. durch Fragebögen und Gespräche mit einbeziehen. Die Partizipation soll auch künftig durch eine eingerichtete Projektgruppe gewährleistet werden.

Das Schutzkonzept des Amos-Comenius-Gymnasiums soll stets auf dem aktuellen Stand sein. Aktualisierungen sind immer zeitnah vorzunehmen. Darüber hinaus soll das Schutzkonzept bei Bedarf, spätestens alle 5 Jahre auf den Prüfstand gestellt werden.



7. Anhang

Anhang 1: Selbstverpflichtungserklärung des ACG

Selbstverpflichtungserklärung aller Mitarbeitenden
gegenüber dem Amos-Comenius-Gymnasiums Bonn,
Schule der Evangelischen Kirche im Rheinland

Name

Die Arbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
2. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.
3. Ich verpflichte mich dazu, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren. Ich respektiere sie als eigenständige Persönlichkeiten und höre ihnen zu.
4. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges, nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich, zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.
7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
9. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern,

Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die Vertrauenspersonen der EKIR wenden. Bei diesen kann ich mich informieren und bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.

10. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meiner Schulträgerin, der EKIR, vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
11. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönlichen Einschätzungen weiterzugeben.
12. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Datum

Unterschrift

Anhang 2: Verdachtsstufen¹⁵

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Beispiele
Unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Die Äußerungen des Kindes oder der meldenden Person sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenz-überschreitung.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren
Vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.	Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit, verbale Äußerungen, die missbräuchlich gedeutet werden können, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten.	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig, aber keine eigenen Ermittlungen! Sich an die Vertrauensperson oder die Ansprechstelle wenden, wenn Verdacht sich gegen kirchlichen Mitarbeitenden richtet. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel .	Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen.	Bewertung der vorliegenden Informationen, Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn sich Verdacht gegen kirchliche/n Mitarbeitende/n richtet. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen. Meldepflicht! Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel .	Täter:in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder hat diese selbst eingeräumt, Fotos und Videos sexueller Handlungen zeigen, sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann.	Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn Verdacht gegen kirchliche/n Mitarbeitende/n besteht. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen, um den Schutz der betroffenen Person aktuell & langfristig zu sichern, Meldepflicht! Informationsgespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten, wenn eine andere Person aus dem sozialen Umfeld verdächtigt wird ggf. Strafanzeige. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.

¹⁵ In Anlehnung an das EKD-Schulungsmaterial: Hinschauen, Helfen, Handeln, 2017, in: EKIR (2021): Schutzkonzepte praktisch, Düsseldorf, S. 41.